



Fachinformation Tierschutz Nr. 10.4

Hobbyhaltung von Hühnern

Die Haltung des Haushuhns (*Gallus gallus domesticus*) muss dessen arttypisches Verhalten ermöglichen. Zu den grundlegenden Bedürfnissen der Hühner gehört, dass sie in der Einstreu scharren, ein Staubbad nehmen und sich auf erhöhte Plätze zurückziehen können. Auch ein geschützter Ort für die Eiablage und das soziale Leben in einer Gruppe sind unabdingbar. Zusätzlich zum Hühnerstall sollten die Hühner während des Tages Zugang zu einem Aussenbereich haben. Wer Haushühner hält, muss deren Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigen und die erforderlichen Einrichtungen und Pflege bieten.

Die Tierschutzverordnung (TSchV) legt zwar Mindestanforderungen für die Hühnerhaltung fest, bezieht sich dabei jedoch auf die Haltung grosser Tiergruppen für die kommerzielle Eierproduktion. Aus diesem Grund enthält diese Fachinformation spezifische Richtlinien, mit denen das Wohl von Hennen und Hähnen in der Hobbyhaltung gewährleistet werden soll. Sie ergänzt die Broschüre «[Vögel tiergerecht halten](#)».

Diese Information richtet sich an Personen, die hobbymässig Haushühner halten, an die für den Vollzug der Gesetzgebung zuständigen Behörden sowie an Berufspersonen, die Hühnerställe herstellen und verkaufen.

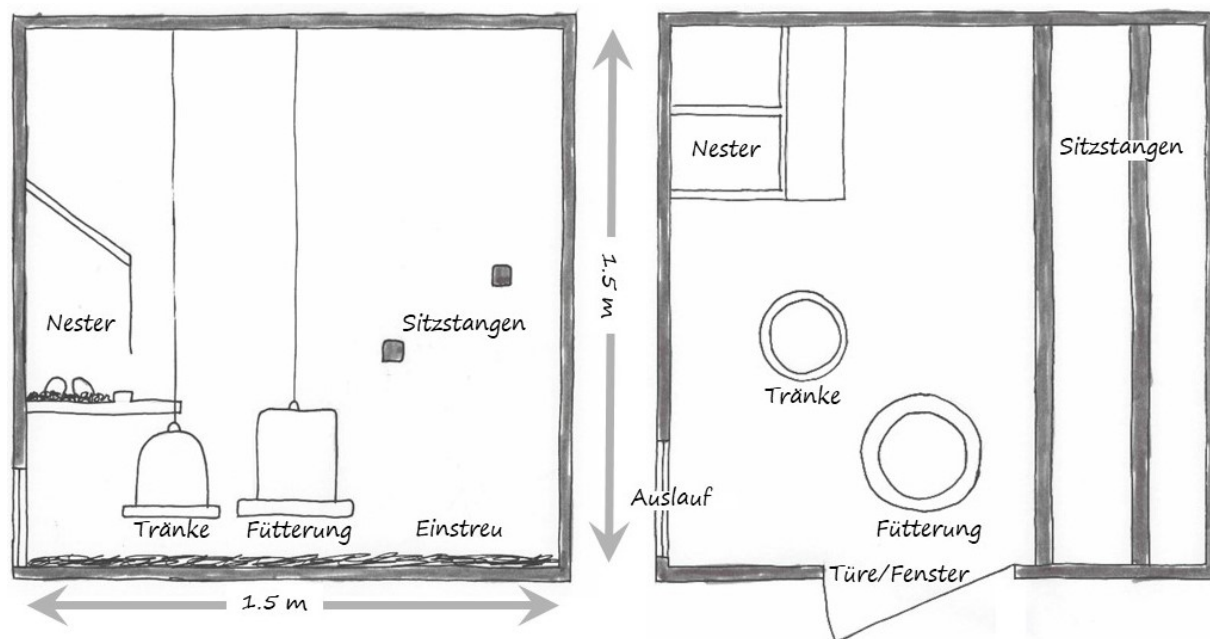


Abbildung 1: Beispiel eines Stalls mit den erforderlichen Einrichtungen für die Haltung von Gruppen bis zu 8 Hühnern. Die Sitzstangen müssen auf verschiedenen Höhen angebracht sein, mindestens 50 cm über dem Boden und mit mindestens 50 cm Freiraum darüber. Für jeweils fünf Hühner muss mindestens ein Nest angeboten werden. Der Boden muss mit Einstreu bedeckt sein.

Stallgrösse

Der Stall muss so geräumig sein, dass er genügend Platz für die erforderlichen Einrichtungen bietet, dass er den Hühnern die Möglichkeit gibt, einander auszuweichen und sich zurückzuziehen und dass ein gutes Stallklima gewährleistet ist.

Der Boden muss mit Einstreu bedeckt sein. Im Stall müssen Sitzstangen, Legenester, Tränken und Futtertröge zur Verfügung stehen, die leicht erreichbar sind (Art. 66 Abs. 4 TSchV). Die Tierhalterin oder der Tierhalter soll leichten Zugang ins Innere des Stalls haben, um die tägliche Pflege und Reinigung vorzunehmen (siehe Art. 5 Abs. 1 TSchV).

Um diese Kriterien zu erfüllen,

- muss der Innenraum des Stalls eine Höhe von mehr als 1 m oder bei Zwergrassen von mehr als 80 cm aufweisen (Art. 34a Nutz- und Haustierverordnung);
- werden mindestens 2 m² Bodenfläche für alle Hühnerrassen empfohlen.

Die optimale Besatzdichte hängt u. a. von der Grösse und Stabilität der sozialen Gruppe ab. Bei kleinen Gruppen von 2 bis 15 Tieren wird eine Dichte von höchstens 4 Hühnern pro m² empfohlen.



Abbildung 2: Zwei Beispiele von Ställen mit grossen Öffnungen, die Licht und Frischluft hereinlassen. Das linke Vordach des Stalls lässt sich an den Seiten mit Drahtgeflecht abschliessen, wodurch ein Wintergarten entsteht. Die Auslaufläche des Stalls auf der rechten Seite ist mit einem Netz abgegrenzt.

Verkauf von Hühnern und Hühnerställen

Wer Heimtiere verkauft, muss die neue Besitzerin oder den neuen Besitzer schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der Tierart informieren. Auch über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen muss informiert werden (siehe Art. 111 Abs. 1 TSchV).

Wer Ställe für die Hobbyhaltung von Hühnern gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung von Hühnern sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren (siehe Art. 111 Abs. 2 TSchV). Insbesondere müssen die Innenabmessungen des Stalls, d. h. Höhe, Breite und Tiefe, angegeben werden. Ausserdem ist anzugeben, wie viel Fläche den Tieren zur Verfügung steht, wie lang die Sitzstangen sind und wie viele Nester es gibt.

Sozialkontakte von Hühnern

Soziale Interaktionen mit Artgenossen sind für Hühner sehr wichtig. Deshalb müssen sie in Gruppen gehalten werden (siehe Art. 13 TSchV). Da die Hierarchiebildung für die Hühner mit hohem Stress verbunden ist, müssen immer gleichzeitig mehrere Tiere eingeführt werden, wenn die Gruppe vergrössert werden soll.

Um eine stabile Hierarchie aufrechtzuerhalten, sind ein ausreichendes Platzangebot im Stall, Zugang zu einem Aussenbereich sowie Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten notwendig (siehe Art. 9

Abs. 2 TSchV). Für eine sozial stabile Gruppe ist nicht unbedingt ein Hahn erforderlich, natürlicherweise kommt aber auf rund fünf Hühner ein Hahn. Bevor ein Hahn erworben wird, ist zu bedenken, dass Hähne aggressiv und sehr laut sein können. Die Haltung von zwei Hähnen in einer Gruppe kann je nach Platzangebot wegen Aggressionen problematisch sein.

Innenausstattung des Stalls

Einstreu

Hühner verbringen einen grossen Teil des Tages mit der Erkundung ihrer Umgebung. Vor allem lieben sie es, in der Einstreu zu scharren und zu picken, und sie nehmen regelmässig ein Staubbad. Um diese Bedürfnisse zu decken, muss die Einstreu:

- auf dem Stallboden angeboten werden (Art. 66 Abs. 2 TSchV);
- trocken und locker sein;
- regelmässig ersetzt werden.

Als Einstreu geeignet sind Mischungen verschiedener Materialien, beispielsweise Holzspäne mit Stroh oder Heu. Im Allgemeinen reicht eine etwa 5 cm starke Einstreuschicht. Weitere Einzelheiten können der Fachinformation Nr. 10.3 «[Einstreu für Haushühner](#)» entnommen werden.

Sitzstangen

In ihrem natürlichen Umfeld suchen Hühner auf Bäumen Schutz vor Räubern. Haushühner haben diesen Instinkt bewahrt, in der Nacht auf erhöhten Plätzen zu schlafen und am Tag dort zu ruhen. Deshalb müssen im Inneren des Stalls erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Damit sich die Hühner aus dem Weg gehen und bei Aggressionen zurückziehen können, sind mindestens zwei in unterschiedlichen Höhen angebrachte Sitzstangen erforderlich.

Da Hühner genügend Raum brauchen, um von den Sitzstangen herunterzukommen, muss vor der tiefsten Sitzstange ein freier Platz von mindestens 60 cm liegen. Die Hühner bevorzugen 4 bis 5 cm starke, im Querschnitt quadratische Sitzstangen mit abgerundeten Kanten.

Für die Sitzstangen gelten folgende Mindestanforderungen:

- 14 cm pro Huhn (Anhang 1, Tab. 9-1 TSchV);
- 2 Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen (Art. 66 Abs. 3 Bst. c TSchV);
- in mindestens 50 cm über dem Boden bzw. 40 cm bei Zwergrassen (Art. 34a Nutz- und HaustierV);
- mit mindestens 50 cm lichter Höhe darüber bzw. 40 cm bei Zwergrassen (Art. 34a Nutz- und HaustierV);
- mit 30 cm Abstand zwischen 2 Sitzstangen (Anhang 1, Tab. 9-1 TSchV) und genügend Abstand zur Wand (mindestens 15 cm).

Diese Massen sollten für grosse Hühnerrassen erhöht werden, so dass sich die Tiere in einer normalen Körperhaltung auf den Sitzstangen aufhalten können, ohne die Wand oder andere Stalleinrichtungen zu berühren.



Abbildung 3: Im ersten Bild sind 5 Sitzstangen in unterschiedlichen Höhen zu sehen. Das mittlere Bild zeigt zwei auf drei Seiten und oben geschlossene Nester mit Einstreu. Rechts oben ist ein runder Futtertrog sichtbar. Löwenzahn und Körner werden als Ergänzung angeboten.

Nester

Die Suche nach einem Nest und das Legeverhalten gehören zum natürlichen Verhaltensrepertoire von Legehennen. Deshalb müssen für Legetiere geeignete Nester zur Verfügung stehen (siehe Art. 66 Abs. 3 Bst. b TSchV). Hühner bevorzugen relativ dunkle Nester, die an den Seiten und oben geschützt sind und Einstreu enthalten, wie z. B. Dinkelspreu, Hobelspäne oder Heu.

Die Nester werden oft an der Wand des Stalls befestigt. Um zu vermeiden, dass die Hühner die Nacht in den Nestern verbringen und sie verschmutzen, sollten sie tiefer als die Sitzstangen angebracht werden. Sie können auch auf dem Boden stehen.

Es müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- mindestens 1 Nest für 5 Hühner (Anhang 1, Tab. 9-1 TSchV);
- die Nester sollten auf drei Seiten geschlossen und oben gedeckt sein;
- die Nester müssen mit Einstreu oder weichen Einlagen versehen sein (Art. 66 Abs. 3 Bst. b TSchV).

Futterplätze und Tränken

Den Hühnern muss ausreichend frisches Wasser und Nahrung zur Verfügung stehen (siehe Art. 4 Abs. 1 und 2 TSchV). Die Futterplätze und Tränken sollten sich im Inneren des Stalls befinden und sie müssen sauber gehalten werden. Hühner trinken auch bei Kälte im Winter regelmässig. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass das Wasser ersetzt wird, wenn es gefriert.

Um den hohen Energiebedarf für die Eierproduktion zu decken, sollten die Hühner eine volle Ration Legehennenfutter erhalten, ergänzt mit Körnern, die im Stall und im Auslaufbereich auf den Boden gestreut werden. Wenn die Hühner keinen Zugang zu einer Wiese haben, können ergänzend Salatblätter und frisches Gras gefüttert werden.

Für die Futterplätze und Tränken müssen folgende Abmessungen eingehalten werden:

- mindestens 3 cm pro Huhn bei runden Futtertrögen;
- mindestens 16 cm pro Huhn bei geraden Futtertrögen;
- mindestens 1,5 cm pro Huhn bei runden Tränken (Anhang 1, Tab. 9-1 TSchV).

Um die Konkurrenz zwischen den Hühnern zu verringern, ist es ratsam, mehr Platz an den Futterplätzen und Tränken bereitzustellen, als die Mindestanforderungen verlangen.

Raumklima und Beleuchtung

Im Stall muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen (siehe Art. 11 Abs. 1 TSchV). Um eine gute Luftqualität sicherzustellen, muss der Stall ausreichend geräumig sein. Idealerweise weist der Stall regulierbare Lufteinlässe unter dem Dach auf, die eine gute natürliche Belüftung sicherstellen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass kein Durchzug entsteht, insbesondere bei den Sitzstangen und den Nestern.

Der Stall muss mit Tageslicht beleuchtet sein und die Beleuchtungsstärke muss mindestens 5 Lux betragen, idealerweise aber mehr (siehe Art. 33 und 67 TSchV).



Abbildung 5: Auslauffläche mit natürlichem Schatten, Erde für Staubbäder sowie Gras für das Erkunden und Picken.

Auslauffläche

Die Hühner sollten täglich Zugang zu einer Auslauffläche erhalten. Es wird eine Auslauffläche mit Vegetation empfohlen, die natürlichen Schatten bietet. Da Hühner vor natürlichen Räubern geschützt werden müssen, sollten sie bei Einbruch der Dunkelheit im Stall eingeschlossen werden. Es ist möglich, eine Türe mit Schaltuhr für das automatische Öffnen und Schliessen einzurichten, es ist am Abend jedoch immer zu kontrollieren, ob sich alle Hühner im Stall befinden.

Idealerweise wird zusätzlich zur Auslauffläche ein Wintergarten vorgesehen, damit sich die Hühner auch bei schlechtem Wetter draussen aufhalten können.

- Der Wintergarten ist durch ein Dach geschützt und an den Seiten durch Drahtgitter verschlossen (Maschenweite mindestens 4 cm).
- Für zwei bis sechs Hühner sollte eine Wintergartenfläche von mindestens 2 m² angeboten werden. Die Höhe sollte mindestens 1,50 m betragen.

Schutz bei Seuchen

Ein Wintergarten bietet den zusätzlichen Vorteil, dass die Hühner im Falle von Tierseuchen wie der Geflügelgrippe nicht im Stallinnern eingesperrt werden müssen. Alternativ kann die Auslauffläche mit einem Netz mit höchstens 40 mm Maschenweite abgedeckt werden. Das Ziel besteht darin, Wildvögel wie Stockenten und Spatzen von der Auslauffläche fernzuhalten, um eine Kontamination zu verhindern.

Pflege und Tötung

Eines der am weitesten verbreiteten Probleme bei Haushühnern ist die Rote Vogelmilbe, die in der Nacht Blut saugt. Da die Vogelmilbe oft durch Spatzen eingeschleppt wird, sollten wildlebende Vögel keinen Zugang zum Stall haben. Der Stall sollte vor dem Eintreffen neuer Hühner gründlich gereinigt werden. Ausserdem müssen die Hühner regelmässig kontrolliert werden. Es gibt verschiedene Bekämpfungsmethoden wie z. B. das Ausbringen von Silikaten im leeren Stall. Weitere Informationen kann die Tierärztin oder der Tierarzt geben.

Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend gepflegt und behandelt oder getötet werden (siehe Art. 5 TSchV). Nur fachkundige Personen oder Tierärztinnen und Tierärzte dürfen Tiere töten. Weitere Einzelheiten sind der Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 «[Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten](#)» zu entnehmen.

Registrierung der Hühner

Die Geflügelhaltung muss bei der zuständigen kantonalen Koordinationsstelle registriert werden (siehe Art. 18a TSV). Die Registrierung ist auch für die Hobbyhaltung obligatorisch. Die zuständige Stellen sind auf www.agate.ch unter «Informationen» und «Kantonale Datenerhebungen» zu finden.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und HaustierV), Tierseuchenverordnung (TSV)

Art. 4 TSchV

Fütterung

1. Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Art. 5 TSchV

Pflege

1. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.
2. Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. [...]

Art. 7 TSchV

Unterkünfte, Gehege, Böden

1. Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
 - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
 - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
 - c. die Tiere nicht entweichen können.
2. Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.
3. Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 9 TSchV

Gruppenhaltung

1. Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.
2. Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:
 - a. dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
 - b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen; und
 - c. für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

Art. 11 TSchV

Raumklima

1. In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen.

Art. 33 TSchV**Beleuchtung**

1. Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden.
2. Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.
3. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können. Die Beleuchtungsstärke für Hausgeflügel richtet sich nach Artikel 67.

Art. 66 TSchV**Einrichtungen**

1. Dem Hausgeflügel und den Haustauben müssen genügend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
2. Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.
3. Weiter müssen vorhanden sein:
 - a. für Legetiere aller Hausgeflügelarten und für Haustauben: geeignete Nester;
 - b. für Haushühner: geschützte und geeignete Einzel- oder Gruppennester mit Einstreu oder weichen Einlagen wie Kunststoffrasen oder Gumminoppenmatten; für Einzelnester sind auch Kunststoffschalen erlaubt;
 - c. für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner sowie für Perlhühner und Haustauben: dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen;
4. Die Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.

Art. 67 TSchV**Beleuchtung**

1. In Räumen für Hausgeflügel darf die Beleuchtungsstärke tagsüber 5 Lux nicht unterschreiten, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Legenestern.

Art. 111 TSchV**Informationspflicht**

1. Wer Heim- und Wildtiere gewerbmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.
2. Wer Gehege für Heim- oder Wildtiere gewerbmässig verkauft, hat schriftlich über die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren.

Art. 34a Nutz- und HaustierV**Sitzstangen**

1. Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein.
2. Für Zwergrasen können die Masse nach Absatz 1 auf 40 cm reduziert werden.

Art. 18a TSV**Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden oder Hausgeflügel und von Bienenständen**

1. Die Kantone erfassen alle Tierhaltungen, in denen Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden. [...]